

**Große Kreisstadt Riesa  
Landkreis Meißen**



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit Grünordnungsplan**

**„Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“**

**ENTWURF**

**Umweltbericht**

**Teil D**

**Stand: 29.07.2021**

**Aufsteller:**

Große Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa  
Telefon: (0 35 25) 700-0  
Email: info@stadt-riesa.de

**Planverfasser:**

GLI-PLAN GmbH  
Bautzener Straße 34  
01877 Bischofswerda  
Telefon: 03594 77 78 27  
Email: guenther@gli-plan.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes .....	3
1.1.1 Anlass der Untersuchung .....	3
1.1.2 Angaben zum Standort.....	3
1.1.3 Erschließung.....	4
1.1.4 Art des Vorhabens.....	4
1.1.5 Umfang des Vorhabens.....	4
1.1.6 Rechtliche Voraussetzungen.....	4
1.1.7 Untersuchungsrahmen .....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes / Ziele .....	5
<b>2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Bestandsaufnahme / Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	6
2.1.1 Bestandsaufnahme Schutzgüter .....	6
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	13
2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	14
2.2.1 Schutzgut Fläche.....	14
2.2.2 Schutzgut Boden .....	14
2.2.3 Schutzgut Wasser .....	15
2.2.4 Schutzgut Klima/Luft.....	16
2.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	18
2.2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild/Ortsbild).....	20
2.2.7 Schutzgut Mensch.....	20
2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	22
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).....	22
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen .....	22
2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen .....	23
<b>3. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht</b> .....	<b>23</b>
3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik.....	23
3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....	24
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	24
3.4 Quellen .....	27

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

### 1.1.1 Anlass der Untersuchung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa hat in seiner Sitzung am 11. November 2020 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ gefasst. Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha wird durch die Lommatzcher Straße im Westen und durch bahnbezogene Flächen im Osten begrenzt und umfasst die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 974/3 und 974/4 der Gemarkung Riesa. Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Photovoltaik-Anlage macht sich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Ingenieurbüro GLI-PLAN GmbH Bischofswerda beauftragt.

### 1.1.2 Angaben zum Standort

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 18.298 m<sup>2</sup> große Fläche im Süden der großen Kreisstadt Riesa.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Altstandort „ehemaliges Aropharmwerk“ Riesa (SALKA – Nummer 85 200 609).

Die folgenden Angaben stammen aus dem zugehörigen Prüfvermerk.

*„1948 wurde das Aropharmwerk Riesa auf den Standort einer ehemaligen Lackfabrik auf der Lommatzcher Straße verlegt. Dort erfolgte im Zeitraum von 1948 bis 1992 die Herstellung von chemischen Zwischenprodukten für die chemisch-pharmazeutische Industrie. Zwischen 1993 und 1995 wurden große Teile der oberirdischen Produktionsanlagen rückgebaut.“*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 974/3 und 974/4 der Gemarkung Riesa, auf einer Gewerblichen Baufläche, gemäß Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ wird begrenzt durch

- im Norden: Siedlungsflächen (Blockrand- und Zeilenbebauung, Gärten)
- im Süden: Gewerbeflächen, Ruderalflächen
- im Osten: Ruderalflur, Bahnanlagen (Gleisanlage und Bahnbetriebsgelände)
- im Westen: Gewerbeflächen, Siedlungsflächen (Blockrand- und Zeilenbebauung, Gärten).

Gemäß Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge befindet sich das Plangebiet in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet.

*„Es gilt das Ziel Z 4.1.3.4:*

*In den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sind unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse auf der Grundlage von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Dekontaminationsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig ist eine Grundwasserbeschaffenheit zu erreichen, die der Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie Gesetzen und Verordnungen entspricht.“*

Östlich angrenzend liegt auf der stillgelegten Eisenbahnstrecke Riesa-Lommatzsch ein Vorbehaltsgebiet „Verkehrliche Nachnutzung“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Rechtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 500.

### **1.1.3 Erschließung**

Das Plangebiet wird von der „Lommatzcher Straße“ aus über das Flurstück 974/3 (Gemarkung Riesa) zwischen der bestehenden Bebauung erschlossen.

### **1.1.4 Art des Vorhabens**

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes wird die Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken 974/3 und 974/4 der Gemarkung Riesa mit nachfolgenden Nutzungen und Planungszielen angestrebt.

Art und Maß der baulichen Nutzung sowie weitere Festsetzungen sind im Baurechtsplan und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen verankert.

### **1.1.5 Umfang des Vorhabens**

Die Fläche des Bebauungsplanes beträgt 18.298 m<sup>2</sup>.

Es handelt sich um eine Fläche des ehemaligen Aropharmwerks Riesa.

### **1.1.6 Rechtliche Voraussetzungen**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Riesa ist das Gebiet des Geltungsbereiches als Gewerbliche Baufläche, eine Teilfläche als Altablagerung ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend anzupassen. Ein Änderungsverfahren wird von der Stadt Riesa angestrebt.

### **1.1.7 Untersuchungsrahmen**

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens umfasst ausschließlich den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 18.298 m<sup>2</sup>.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes / Ziele**

### **Rechtliche Grundlagen**

Mit der Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinie (zweite Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG) über die Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen wurde die Behandlung der umweltschützenden Belange im BauGB, mittels Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017, neu geregelt bzw. der Inhalt des Umweltberichtes angepasst.

Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in das Bebauungsplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB) vor. Dieser stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ist unverzichtbarer Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs.

### **Zielsetzungen und Vorgehensweise des Umweltberichtes**

Ziel des Umweltberichtes ist es, einen Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge für ein konkretes Vorhaben zu leisten.

Folgende allgemeine Zielsetzungen werden verfolgt:

- Schutz der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des Ökosystems
- nachhaltiger Schutz der natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage des Menschen
- Schutz der natürlichen Ressourcen als Grundlage für die verschiedenen Nutzungen

Durch Berücksichtigung dieser Ziele sollen Gefahren für die Umwelt abgewehrt und dem Entstehen schädlicher Umweltauswirkungen vorgebeugt werden.

Wesentliche Bestandteile und Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind

1. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
2. Konsultationen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
3. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Situation des Untersuchungsraumes als Grundlage der Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen (Prognose der potentiell zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)
4. Abschätzung des ökologischen Risikos von Beeinträchtigungen als Ergebnis der Prüfung, d.h. eine Abschätzung des Ausmaßes nachteiliger Veränderungen von Natur und Landschaft, deren Eintreten bei Durchführung und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erwarten ist
5. Benennung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Berechnung der Ausgleichsflächenbilanz
6. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie
7. Auflistung der Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

8. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Umweltbericht im Rahmen der Offenlage sowie der TÖB
9. Fortschreibung des Umweltberichtes und Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung in der Abwägung zum Bauleitplan bei der abschließenden Beschlussfassung zum Bauleitplan.

## **2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme / Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **2.1.1 Bestandsaufnahme Schutzgüter**

##### **Schutzgut Fläche**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von 18.298 m<sup>2</sup>. Das komplette Plangebiet ist durch die anthropogenen Nutzungen überprägt und die Flächen zu großen Teilen versiegelt bzw. verdichtet, so dass hinsichtlich des Schutzgutes Fläche diese als verbraucht anzusehen sind.

##### **Vorbelastungen**

Folgende Vorbelastungen des Schutzgutes Fläche existieren im Plangebiet:

- Vorbelastungen in Zuge der intensiven anthropogenen Vornutzung der Flächen.

##### **Bewertung des Bestandes**

Aus den oben angeführten Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Funktionsfähigkeit der Fläche nicht in vollem Umfang gegeben ist. Die Fläche gilt als relativ verbraucht.

##### **Wechselwirkungen**

Auf Grund der intensiven Nutzung der Fläche weist der Geltungsbereich keine unverbrauchten/ungenutzten Flächen auf.

##### **Schutzgut Boden**

##### **Geologie und Boden**

Gemäß der naturräumlichen Gliederung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge von 2020 gehört das Plangebiet zum Naturregion Tiefland und zur Landschaftseinheit Nordsächsisches Platten- und Hügelland.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung gehört der Vorhabensbereich zum Naturraum „Sächsisches Lössgefilde“, zur Makrogeochore „Nordsächsisches Platten- und Hügelland“, zur Mesogeochore „Riesaer Lössplatten“ und zur Mikrogeochore „Mautitz-Riesaer Platte“.

Aus dem Steckbrief zum „Nordsächsischen Platten- und Hügelland“ (Landschaftsrahmenplan 2019):

*Das Nordsächsische Platten- und Hügelland ist eine flachwellige, stellenweise auch hügelige Altmoränenplatte, die aus Geschiebemergel bzw. entkalkten Geschiebelehmen, aus Schmelzwassersedimenten und fluvialen Schotterkörpern der elster- und saalekaltzeitlichen Inlandeisorstöße besteht. Die Altmoränenplatten werden durch die mit Auenlehm bedeckten Schotterbereiche von Jahna und Döllnitz untergliedert. Die Riesaer Platte wird charakterisiert durch den häufigen, oft kleinräumigen Wechsel von pleistozänem Geschiebelehm und glazi-fluvialen Sanden, ferner durch stellenweise Durchragungen des Grundgebirgsgesteins. Die Eisrandlage der Saalekaltzeit wird durch ein welliges Relief markiert (Eckartsberge bei Niederzuschütz). Die Bodenbildungen tragen infolge des Schluffanteils in den oberflächennahen Substraten Fahlerde-Charakter. Nur bei sehr hohem Sandanteil werden diese von Braunerden abgelöst. Diese Böden erlauben einen noch ertragreichen Ackerbau, wenn auch in Trockenjahren Ertragsminderungen eintreten können.*

Bei der Fläche handelt es sich um einen Altstandort „ehemaliges Aropharmwerk“ Riesa (SALKA – Nummer 85 200 609).

Die folgenden Angaben stammen aus dem zugehörigen Prüfvermerk.

*Durch die frühere industrielle Nutzung kam es über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser zu Verunreinigungen des Oberen Grundwasserleiters und des Hauptgrundwasserleiters.*

*Untersuchungen von 1991 und 2005 belegten einen am ehemaligen Industriestandort vorhandenen Grundwasserschaden insbesondere für BTEX aber auch für Arsen. Ursächliche Quellbereiche für diesen belegten Grundwasserschaden wurden nicht saniert.*

*Dementsprechend können lokal begrenzte Bodenkontaminationen mit den alllastenrelevanten Standortparametern für das gesamte ehemalige Betriebsgelände nicht ausgeschlossen werden.*

### **Biotische Lebensraumfunktion**

Trotz des oberirdischen Rückbaus des ehemaligen Aropharmwerks sind große Teile der Fläche versiegelt bzw. verdichtet. Darauf hat sich mittlerweile eine Pioniervegetation aus krautigen Pflanzen und zum Teil Sträuchern entwickelt, da sich teilweise eine dünne Humusaufgabe gebildet hat. Zwischenzeitlich erfolgte keine Nutzung der Fläche. Für die meisten Tierarten ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet, es wurde vor allem eine Habitateignung für die Zauneidechse festgestellt.

Laut Biototypen- und Landnutzungskartierung des Freistaats Sachsen ist das Plangebiet zu großen Teilen als „Ruderalflur, Staudenflur, trocken-frisch; mit Gehölzaufwuchs“ kategorisiert, nur ein kleiner Bereich im Südwesten ist dem Biototyp „Industrie- und/oder Gewerbegebiet“ zugeordnet.

## **Leistungsfähigkeit des Bodens – Filter- und Pufferfunktion**

Der Boden hat aufgrund der Vorbelastung vermutlich ein sehr geringes Puffer- und Speichervermögen.

## **Vorbelastungen**

Folgende Vorbelastungen des Bodens existieren im Plangebiet:

- aus bodenschutzfachlicher Sicht Vorbelastungen in Bezug auf erhöhte Schadstoffeinträge und messbare Beeinträchtigungen
- aus landschaftsplanerischer Sicht extreme Vorbelastungen durch vormalige Nutzung (ehemaliges Aropharmwerk) und angrenzende Gewerbe- und Wohnbebauung sowie Verkehrsanlagen

## **Versiegelung**

Entsprechend der bisherigen Nutzung des Plangebietes sind großräumig versiegelte bzw. verdichtete Flächen vorhanden.

## **Bewertung des Bestandes**

Aus den oben angeführten Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden nicht mehr gegeben ist. Die Bodenverhältnisse sind als gestört und erheblich vorbelastet zu bezeichnen.

## **Wechselwirkungen**

Auf Grund der vorangegangenen intensiven Nutzung der Fläche sind die Bodenfunktionen stark eingeschränkt.

Das Oberflächenrelief ist anthropogen stark überprägt. Der Boden hat für das Landschaftsbild daher nur eine geringe Bedeutung.

## **Schutzgut Wasser**

### **Oberflächengewässer**

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

### **Grundwasser**

Bei der Fläche handelt es sich um einen Altstandort „ehemaliges Aropharmwerk“ Riesa (SALKA – Nummer 85 200 609).

Die folgenden Angaben stammen aus dem zugehörigen Prüfvermerk.

*Durch die frühere industrielle Nutzung kam es über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser zu Verunreinigungen des Oberen Grundwasserleiters und des Hauptgrundwasserleiters.*

*Untersuchungen von 1991 und 2005 belegten einen am ehemaligen Industriestandort vorhandenen Grundwasserschaden insbesondere für BTEX aber auch für Arsen. Ursächliche Quellbereiche für diesen belegten Grundwasserschaden wurden nicht saniert.*



*Dementsprechend können lokal begrenzte Bodenkontaminationen mit den altlastenrelevanten Standortparametern für das gesamte ehemalige Betriebsgelände nicht ausgeschlossen werden.*

*Derzeit findet offenbar kein aktiver Eintrag aus den eventuell noch vorhandenen Quellbereichen in das Grundwasser statt. Die altlastenrelevanten Parameter (BTEX, PAK) im Hauptgrundwasserleiter zeigen mit Ausnahme von Arsen seit 10 Jahren einen kontinuierlich rückläufigen Trend und sind aktuell bis auf Arsen auf Konzentrationen unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV abgesunken. Dementsprechend weist nach derzeitigem Erkenntnisstand auf Grund der gutachterlich eingeschätzten Tolerierbarkeit des Grundwasserschadens der Standort aktuell keinen Handlungsbedarf bzgl. einer Sanierung auf. Sollten geänderte Randbedingungen es erfordern, kann eine Neubewertung notwendig werden.*

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper Jahna (DESN\_EL 2-4).

Die Grundwasserflurabstände betragen zwischen ca. 8 und 10 m. Dieser befindet sich aufgrund der Belastung mit Nitrat und Sulfat in einem schlechten chemischen Zustand. Der mengenmäßige Zustand wird als gut eingeschätzt.

Gemäß Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge befindet sich das Plangebiet in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet.

*„Es gilt das Ziel Z 4.1.3.4:*

*In den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sind unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse auf der Grundlage von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Dekontaminationsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig ist eine Grundwasserbeschaffenheit zu erreichen, die der Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie Gesetzen und Verordnungen entspricht.“*

## **Wasserschutzgebiete**

Durch den Bebauungsplan sind keine Wasserschutzgebiete berührt.

## **Vorbelastungen**

- Folgende Vorbelastungen des Grundwassers existieren im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen:
- teilweise Versiegelung/Verdichtung des Oberbodens im Plangebiet, Schadstoffeintrag durch vorangegangene Nutzung
- teilweise Versiegelung/Verdichtung des Oberbodens sowie intensive Nutzung der angrenzenden Flächen (Siedlungs- und Gewerbeflächen)
- verkehrsbedingter Schadstoffeintrag (Schwermetalle, Reifenabrieb, Streusalze)

## **Bewertung des Bestandes**

In Bezug auf die Grundwasserneubildung hat der Standort eine sehr geringe Bedeutung.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit und damit die Grundwassergefährdung liegt im hohen Bereich.

### **Wechselwirkungen**

Das Grundwasser wird im Untersuchungsraum nicht als Trinkwasser genutzt.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Das Plangebiet wird dem ozeanischen Klima (Cfb nach Köppen und Geiger) zugeordnet. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,0 °C, der wärmste Monat ist der Juli mit durchschnittlich 18,4 °C, der kälteste der Januar mit -0,6 °C.

Die jährliche mittlere Niederschlagssumme liegt bei 678 mm, wobei der meiste Niederschlag im Juli (72 mm) und der wenigste im Februar (32 mm) fällt.

Quelle: <https://de.climate-data.org/>

Das Plangebiet hat für das Klima eine geringe bis mittlere Bedeutung. Klimatisch wirksame Strukturen (Gehölzflächen) sind kaum vorhanden und auf Grund ihrer Größe nur bedingt relevant.

Klimatisch wirksame Bereiche sind am Rand der Ortslage die umliegenden großen Ackerflächen, welche als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete fungieren.

### **Folgende Vorbelastungen des Klimas existieren:**

- verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen durch umliegende Verkehrsanlagen
- Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen aus Hausbrand und Gewerbe auf umliegenden Flächen

### **Bewertung des Bestandes**

Die klimatische Situation und die Luftbelastung sind durch die Nutzungsart der Fläche selbst und die umliegenden Flächen als relativ ungünstig zu bezeichnen.

### **Wechselwirkungen**

Durch die lufthygienische Filterfunktion von vorhandener Vegetation (vor allem von Bäumen) wird die Schadstoffbelastung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für den Menschen verringert. Da im Plangebiet keine Bäume und nur wenige kleine Gehölze vorhanden sind, ist eine Filterfunktion nur sehr eingeschränkt möglich.

## **Schutzgut Tiere / Pflanzen**

### **FFH-Gebiete**

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete, keine Lebensraumtypen und/oder Arten gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992) vorhanden.

### **Biotope**

Im Untersuchungsraum sind keine kartierten/gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

### **Schutzgebiete SächsNatSchG**

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne des SächsNatSchG.

### **Flora / Fauna**

Floristisch und faunistisch hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung. Es handelt sich um ein sehr gering strukturiertes und mäßig arten- und nährstoffreiches Biotop.

Dies ist auf die vormalige Nutzung und die angrenzenden Gewerbe- und Siedlungsflächen (Lärm, Stoffeintrag) zurückzuführen.

Nachweise bzw. eine Eignung als Habitat für streng geschützte und besonders geschützte Arten liegen nur für die Zauneidechse vor (siehe Artenschutzfachbeitrag).

Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung für die Biotopvernetzung.

### **Potentielle natürliche Vegetation**

Das Planungsgebiet ist einschließlich seines Umfeldes stark anthropogenisiert und weist keine Reste einer natürlichen Vegetation auf. Die potentiell natürliche Vegetation (ohne den Einfluss des Menschen) kann aufgrund der innerstädtischen Lage nicht bestimmt werden.

### **Bewertung des Bestandes**

Die faunistischen Vorkommen und die floristischen Strukturen und Artenzusammensetzungen sind auf der Fläche selbst insgesamt als relativ unbedeutend einzustufen.

### **Wechselwirkungen**

Die Fläche hat durch die vorangegangene Nutzung und die bestehende Vegetationsstruktur praktisch keine Bedeutung für das Naturerleben.

### **Folgende Vorbelastungen existieren im Plangebiet:**

- Schadstoff- und Lärmimmission durch umliegende Nutzung und Verkehrsflächen aufgrund der Lage im Siedlungsbereich
- teils Bodenversiegelung und -verdichtung durch vorangegangene Nutzung (ehemaliges Aropharmwerk)

## **Schutzgut Landschaft**

### **Topographie**

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit Landschaftseinheit „Nordsächsisches Platten- und Hügelland“.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb dicht besiedelter Bereiche der großen Kreisstadt Riesa wurde die natürliche Geländemorphologie bereits stark anthropogen überprägt und hat praktisch keine Bedeutung mehr für das Landschaftsbild.

### **Vorhandene Bebauung**

Das Plangebiet selbst zählt auf Grund seiner Vornutzung (ehemaliges Aropharmwerk) und Lage (umgeben von Ruderal-, Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen) nicht zu den Elementen, welche eine große Bedeutung für die Erholung haben und typisch für die Landschaft der Region sind.

### **Bewertung des Bestandes**

Für das Landschaftsbild und die Erholung allgemein hat das Gebiet eine geringe Wertigkeit. Die Veränderung des Landschaftsbildes im Plangebiet erfolgte bereits durch die Vornutzung sowie die Versiegelungen in den angrenzenden innerstädtischen Bereichen.

### **Wechselwirkungen**

Die Strukturen der Landschaft sowie die Abfolge von Oberflächenformen und Vegetationsstrukturen werden vom Menschen als Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erlebt. Dies kann im Wesentlichen auf das Bild eines Ortes übertragen werden. Landschaft und Ort sind als Lebensräume des Menschen Grundlage für dessen Erholung und Wohlbefinden. Gestörte Strukturen wirken damit dem Wohlbefinden des Menschen entgegen.

## **Schutzgut Mensch**

### **Bebauungsstruktur**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ wird begrenzt durch

- im Norden: Siedlungsflächen (Blockrand- und Zeilenbebauung, Gärten)
- im Süden: Gewerbeflächen, Ruderalflächen
- im Osten: Ruderalflur, Bahnanlagen (Gleisanlage und Bahnbetriebsgelände)
- im Westen: Gewerbeflächen, Siedlungsflächen (Blockrand- und Zeilenbebauung, Gärten).

Die Sichtachsen sind durch die umliegende Bebauung bereits stark beeinträchtigt.

### **Erholungsfunktion**

Im Planungsgebiet gibt es keine öffentlichen oder öffentlich nutzbaren Grünflächen. In den umliegenden Siedlungs- und Gewerbeflächen sind teilweise Kleingärten vorhanden, die der

Naherholung einzelner Anwohner dienen. Ansonsten ist keine Erholungsinfrastruktur vorhanden.

### **Bewertung des Bestandes**

Das Untersuchungsgebiet ist als Erholungsfläche nicht geeignet.

### **Vorbelastungen**

Folgende Vorbelastungen existieren im Plangebiet:

- Schadstoff- und Lärmimmission durch Gewerbe- und Verkehrsflächen

Auf Grund der Art der baulichen Nutzung – Photovoltaik-Freiflächenanlage – und der damit verbundenen Belastungen (Trennwirkungen und Baukörperkonzentration) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die umliegenden Gebiete für das Schutzgut Mensch betrachtet.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### **Bodendenkmäler**

Im Untersuchungsraum sind keine Bodendenkmäler bekannt.

#### **Baudenkmäler**

Im Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler bekannt.

### **2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei Nicht-Realisierung des Bebauungsplanes, werden die in der Beschreibung der Schutzgüter aufgeführten Umwelteinwirkungen, auf Grund der Lage und der Vornutzung der Flächen, teilweise ebenso auftreten. Die bestehenden Vorbelastungen bezüglich Bodenversiegelung und die daraus folgenden Wirkungen auf die Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht oder nur geringfügig verstärkt. Die baubedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Schadstoffeintrag sind im Vergleich zu den dauerhaft bestehenden Auswirkungen durch die umliegenden Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbeflächen nicht überzubewerten, zumal es sich um zeitlich begrenzte Faktoren handelt.

Aus der Bewertung des planerischen Eingriffes ist ersichtlich, dass sich bei der Umsetzung der Planung daher die Einwirkungen auf die Umwelt kaum erhöhen.

## 2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 2.2.1 Schutzgut Fläche

Die Umweltauswirkungen des Schutzgut Fläche entsprechen denen des Schutzgutes Boden und können somit mit diesen zusammengefasst werden.

### 2.2.2 Schutzgut Boden

#### Umweltauswirkungen

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	- Veränderung der Bodenstruktur - Verschlechterung der Durchlüftung und Filtereigenschaften - Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen	Vorübergehend; Aufgrund vorhandener Versiegelung und Verdichtung unerheblich
Schadstoffeintrag	Abgase, Reifenabrieb von Baufahrzeugen und Baumaschinen	- Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens - Schädigung des Bodens als Lebensraum durch Akkumulation von Schadstoffen	Vorübergehend; Aufgrund vorhandener Vorbelastung unerheblich

##### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Bodenteil- und -versiegelung	Für das Vorhaben nicht relevant	- Änderung der Oberflächengestalt - Veränderung des gewachsenen Bodenaufbaus / Beseitigung von Bodenschichten - Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Retentions-, Filter-, Lebensraumfunktion)	-

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Abgase durch Bewirtschaftung (Schwermetalle, Blei, Ruß, Reifen- und Bremsenabrieb)	- Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens - Änderung des pH-Wertes möglich - Störung der biologischen Aktivität des Bodenlebens (Edaphon)	Im Verhältnis zur Vorbelastung des Bestands unerheblich;  minimaler Pflegeaufwand der Fläche

### **Bewertung des planerischen Eingriffes**

Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die baubedingten Auswirkungen zeitlich befristet sind bzw. nur zu geringen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Bodenhaushaltes beitragen (keine nachhaltige Leistungsminderung), zumal durch die vorangegangene Nutzung der Fläche (ehemaliges Aropharmwerk) eine starke Vorbelastung durch Schadstoffeintrag besteht.

Die Maßnahme hat keine Flächenumwandlung in Form von (Teil-)Versiegelungen zur Folge. Somit sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Betriebsbedingt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unerheblich.

Unter Einhaltung des Regelwerkes, der Gesetze und Vorschriften kommt es zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind die Umweltauswirkungen als sehr gering einzuschätzen.

Dasselbe gilt für das Schutzgut Fläche, siehe Punkt 2.2.1.

### **2.2.3 Schutzgut Wasser**

#### **Umweltauswirkungen**

##### ***Baubedingte Auswirkungen***

<b>Konflikt / Wirkfaktor</b>	<b>Ursache</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Dauer des Wirkfaktors</b>
Schadstoffeintrag	Eintrag bzw. Auswaschung von Schadstoffen Schmier- und Treibstoffen, Abgasen u. a.	- Verschlechterung der Wasserqualität - Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des Grundwassers	Vorübergehend; Aufgrund vorhandener Versiegelung und Verdichtung unerheblich
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	- Einschränkung der Grundwasserneubildung - Erhöhung der Verdunstung und des Oberflächenabflusses	Vorübergehend; Aufgrund vorhandener Versiegelung und Verdichtung unerheblich

##### ***Anlagebedingte Auswirkungen***

<b>Konflikt / Wirkfaktor</b>	<b>Ursache</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Dauer des Wirkfaktors</b>
Bodenteil- und -versiegelung	Für das Vorhaben nicht relevant	- Reduzierung der Grundwasserneubildung im Landschaftsraum - Verlust von Infiltrationsfläche mit entsprechender abpuffernder Wirkung - Erhöhung der Verdunstung und des Oberflächenabflusses	-

**Betriebsbedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Eintrag bzw. Auswaschung von Schadstoffen aus Schmier- und Treibstoffen, Abgasen u. a. durch Verkehrsanlagen	- Verschlechterung der Wasserqualität des Grundwassers	Im Verhältnis zur Vorbelastung des Bestands unerheblich; minimaler Pflegeaufwand der Fläche

**Oberflächenwasser:**

Regenwasser wird auf der Fläche versickert.

**Sonstige Abwässer:**

Sonstige Abwässer fallen nicht an. Somit bestehen keine nennenswerten Auswirkungen (Schadstoffeintrag, etc.).

**Bewertung des planerischen Eingriffes**

Unter Berücksichtigung einer fachgerechten Bauausführung sowie einer sorgfältigen Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden), zumal durch die vorangegangene Nutzung der Fläche (ehemaliges Aropharmwerk) eine starke Vorbelastung durch Schadstoffeintrag besteht. Die verbleibenden Auswirkungen sind geringfügig und führen nicht zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Funktionen des Grundwassers im Naturhaushalt. Die Einschränkungen des Grundwasserhaushaltes durch Verdichtungen außerhalb des Baubereiches werden durch die nachfolgenden Nutzungen und Flächenextensivierungen kompensiert.

Die Maßnahme hat keine Flächenumwandlung in Form von (Teil-)Versiegelungen zur Folge. Somit sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die Umweltauswirkungen als sehr gering einzuschätzen.

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Unter Einhaltung des Regelwerkes, der Gesetze und Vorschriften kommt es zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

**2.2.4 Schutzgut Klima/Luft**

**Umweltauswirkungen**

**Baubedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Abgase, Staub	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensqualität für Mensch, Tier und Pflanze	vorübergehend



### **Anlagebedingte Auswirkungen**

<b>Konflikt / Wirkfaktor</b>	<b>Ursache</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Dauer des Wirkfaktors</b>
Versiegelung, Verlust von Vegetationsdecken und -strukturen	Für das Vorhaben nicht relevant	- Einschränkung der Kaltluftproduktion - Einschränkung der Filterung von Luftschadstoffen - Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse (Strahlungsbilanz, Temperaturextreme, Minderung der Luftfeuchte u. a.)	-

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

<b>Konflikt / Wirkfaktor</b>	<b>Ursache</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Dauer des Wirkfaktors</b>
Schadstoffeintrag durch Bewirtschaftung	Verkehrsbedingte Schadstoffe	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Mensch, Tier und Pflanze	Im Verhältnis zur Vorbelastung des Bestands unerheblich; minimaler Pflegeaufwand der Fläche

### **Bewertung des planerischen Eingriffes**

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen, die hinsichtlich ihrer Schadstoff- und Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen, werden die baubedingten Auswirkungen auf ein Minimum reduziert.

Der Bestand der Fläche erfüllt keine besonderen Funktionen bezüglich des Klimas.

Es sind keine Gehölzstrukturen mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz betroffen und keine Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene zu erwarten, welche zu einer nachhaltigen Minderung der Funktionsfähigkeit der bioklimatischen Regulationsleistung beitragen.

Bezüglich des Solargebietes werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Durch den Abstand der Module gelangt ausreichend Wasser unter die Tische, die Beschattung der Fläche wird durch entsprechende Abstandsflächen sowie Neigung der Module minimiert. Es werden keine negativen Auswirkungen erwartet.

Unter Einhaltung des Regelwerkes, der Gesetze und Vorschriften kommt es zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

## 2.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### Umweltauswirkungen

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Abgase, Staub	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensqualität für Mensch, Tier und Pflanze	vorübergehend
Gefährdung von Individuen der Zauneidechse	Bauablauf	- Stören, Verletzen und Töten von Individuen - Beeinträchtigung der lokalen Population	vorübergehend

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Versiegelung, Verlust von Vegetationsdecken und -strukturen	Für das Vorhaben nicht relevant	- Verlust von Biotopstrukturen - Einschränkung der Habitatqualität des Landschaftsraumes	-

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Verlärmung, visuelle Reize	Verkehr, Lärm	- Einschränkung der Habitatqualität, insbesondere für störungsempfindliche Arten	Unerheblich durch Vorbelastung
Trennwirkung	Technische Anlage	- Beeinträchtigung des Biotopverbundes (Zerschneidung von Tierlebensräumen)	Keine wertvollen Lebensräume betroffen, in Folge von Vermeidungsmaßnahmen keine Trennwirkung relevant; Auswirkungen unerheblich
Schadstoffeintrag	Verkehrsbedingte Schadstoffe, Zufahrt	- Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Tier und Pflanze	Unerheblich durch Vorbelastung

#### **Bewertung des planerischen Eingriffes**

Zum Schutz der Zauneidechse ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen. Der Baubereich wird abgeschränkt, die Individuen abgesammelt und für die Dauer der Bauzeit in ein Ersatzhabitat

umgesiedelt. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht das Areal wieder komplett als Lebensraum zur Verfügung. Die Vegetationsstruktur des Lebensraums wird nicht wesentlich verändert. Durch die Modultische der Photovoltaik-Anlage stehen mehr geschützte Plätze auf dem Areal zur Verfügung.

Das Plangebiet weist keine Eignung als Habitat für Brutvögel auf, es wurden bisher auch keine Individuen nachgewiesen. Um eine Schädigung brütender Vögel gänzlich auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung, insbesondere Gehölzrodungen, nur in der Zeit von Oktober bis Februar zulässig. Außerdem sollen der Baubereich und insbesondere zu fällende Gehölze zuvor auf den Besatz durch Brutvögel kontrolliert werden.

Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm betreffen die Tierwelt im gesamten Bauabschnitt. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch Nutzung, bestehende Verkehrsanlagen sowie Gewerbe- und Siedlungsflächen sind diese zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Sie können kurzfristig zu Vertreibungen von Individuen führen. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen führt zu Verlusten von Vegetationsbeständen. Diese Flächen können sich nach Beendigung der Bautätigkeit in relativ kurzer Zeit regenerieren.

Darüber hinaus sind Schädigungen von Vegetationsbeständen durch den Baubetrieb zwar nicht auszuschließen, sie können jedoch durch Vermeidung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen sowie durch entsprechende Vorkehrungen zum Schutz bestimmter Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden.

Aufgrund der Vornutzung der Flächen werden sich die Immissionsbelastungen nicht erhöhen.

Die Schadstoffeinträge und Lärmemissionen sind für das Vorhaben unerheblich und führen zu keiner Verschlechterung der Situation im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand.

Die geplanten Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt sind insgesamt als sehr gering einzustufen, die Umweltauswirkungen sind eher unerheblich.

Unter Einbeziehung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Einhaltung des Regelwerkes, der Gesetze und Vorschriften kommt es zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen.

## 2.2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild/Ortsbild)

### Umweltauswirkungen

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
akustische und visuelle Störungen	Baustellenbetrieb	Minderung der synästhetischen Qualität des Landschaftsraumes	vorübergehend

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Überbauung	Errichtung der technischen Anlage, Nebenanlagen	- Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft)	Keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Störungen (akustisch, olfaktorisch)	Verkehr	- Verlärmung und Einschränkung der Luftqualität (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft)	Unerheblich durch Vorbelastung

### **Bewertung des planerischen Eingriffes**

Der Baubetrieb verursacht keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne, da die verbleibenden Auswirkungen auf die Landschaft baubedingt zeitlich befristet sind und Fläche für die Erholung keine Rolle spielt.

Ästhetisch wirksame Strukturen, die den Charakter der Landschaft bestimmen, werden durch die Maßnahme nicht beseitigt.

Für das Vorhaben wird eine bereits anthropogen beeinflusste Fläche genutzt. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ordnet sich topographisch gut in das Landschaftsbild ein.

Aufgrund der bereits bestehenden direkten und umliegenden Flächennutzung (Ruderalflächen, Wohn- und Gewerbegebietsflächen, Verkehrsflächen) bleiben die vorhandenen Störungen bestehen, zusätzliche Beeinträchtigungen sind eher gering. Es sind Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit zu erwarten.

## 2.2.7 Schutzgut Mensch

### Umweltauswirkungen

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Abgase, Staub	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensqualität	vorübergehend

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

<b>Konflikt / Wirkfaktor</b>	<b>Ursache</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Dauer des Wirkfaktors</b>
Überbauung	Errichtung der technischen Anlage, Nebenanlagen	- Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft) - Änderung der Oberflächengestalt	Kein Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen, Änderung der Nutzung einer bereits anthropogen beeinflussten Fläche  dauerhaft

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

<b>Konflikt / Wirkfaktor</b>	<b>Ursache</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>Dauer des Wirkfaktors</b>
Störungen (akustisch, olfaktorisch)	Bewirtschaftung der Fläche	- Verlärmung und Einschränkung der Luftqualität (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft)	Unerheblich durch Flächenextensivierung und Vorbelastung

### **Bewertung des planerischen Eingriffes**

Von Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm ist das gesamte Gebiet betroffen. Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen zeitlich befristet sind.

Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die angrenzenden Gewerbe- und Siedlungsflächen sowie Verkehrsanlagen sind diese zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Nachhaltige Veränderungen sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Ästhetisch wirksame Strukturen, die den Charakter der Landschaft bestimmen, werden durch die Maßnahme nicht beseitigt.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung der umliegenden Flächen werden sich die Immissionsbelastungen nicht erhöhen, die Schadstoffeinträge und Lärmemissionen führen zu keiner Verschlechterung der Situation im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand.

Die visuelle Beeinträchtigung durch die technische Anlage ist auf Grund der umliegenden Bebauung nicht überzubewerten.

Das Vorhaben führt zu keiner Trennwirkung von Flächen gleicher Nutzung.

Unter Einhaltung des Regelwerkes, der Gesetze und Vorschriften kommt es zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Es sind deshalb Umweltauswirkungen, bezogen auf das Schutzgut Mensch, von einer Unerheblichkeit bis maximal einer geringen Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **Bodendenkmäler**

Im Untersuchungsraum sind keine Bodendenkmäler bekannt.

### **Baudenkmäler**

Im Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler bekannt.

### **Bewertung**

Das B-Plan-Gebiet hat für den Denkmalschutz keine Bedeutung.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

### **Umweltauswirkungen**

Da keine Kultur- und Sachgüter betroffen sind, sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)**

### **2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen**

#### **Schutzgut Fläche**

Es kommt nicht zur Inanspruchnahme bisher unverbrauchter Flächen.

#### **Schutzgut Boden**

- bekanntgewordene bzw. im Zuge der Baumaßnahme bekanntgewordene nicht unerhebliche Bodenbelastungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen
- Minderung des Schadstoffeintrages durch Verzicht auf Düngung und dem Einsatz von Herbiziden auf Grünflächen.
- Fixierung der Modultische vorrangig mittels Erdanker auf der Fläche

#### **Schutzgut Wasser**

- Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwassergefährdung ausgehen.
- Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein.
- Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern.
- Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen, die Versickerung ist unzulässig.

### **Schutzgut Klima/Luft**

- Erhalt von umliegenden landschaftsbildprägenden Gehölzen
- Orientierung auf bedarfsbezogene Erschließung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

- Erhalt von umliegenden heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Die Einzäunung der PV-Anlage erfolgt ohne Barrierewirkung für Kleinsäuger und Reptilien.
- In der Unterhaltung soll die Fläche maximal zweimal jährlich gemäht werden, außerdem ist der Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

### **Schutzgut Landschaft**

- Erhalt von umliegenden heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern als landschaftsbildprägende Elemente.

### **Schutzgut Mensch**

- Nutzung von vorhandenen Verkehrswegen zur Erschließung der Fläche.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

#### **2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Das Bauvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung nach § 9 SÄCHSNATSCHG.

Das vorrangige Ziel ist die Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Für alle unvermeidbaren, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprünglichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild, im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes, wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Da das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe verursacht, sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

## **3. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht**

### **3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten, insbesondere vom LfULG und dem Landratsamt, herangezogen.

Vor Erstellung des Umweltberichtes erfolgte eine Vorortbegehung der Flächen. Aktuelle faunistische oder pflanzensoziologische Kartierungen liegen nicht vor und wurden aufgrund der Bestandssituation nicht für erforderlich gehalten.

### 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich aufgrund der geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht.

Daher beziehen sich mögliche Überwachungsmaßnahmen in erster Linie auf die Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs und sind somit auf die Dauer der Bauzeit beschränkt.

### 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 18.298 m<sup>2</sup> große Fläche im Süden der großen Kreisstadt Riesa.

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes wird die Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken 974/3 und 974/4 der Gemarkung Riesa angestrebt.

Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Altstandort „ehemaliges Aropharmwerk“ Riesa (SALKA – Nummer 85 200 609).

Die folgenden Angaben stammen aus dem zugehörigen Prüfvermerk.

*„1948 wurde das Aropharmwerk Riesa auf den Standort einer ehemaligen Lackfabrik auf der Lommatzcher Straße verlegt. Dort erfolgte im Zeitraum von 1948 bis 1992 die Herstellung von chemischen Zwischenprodukten für die chemisch-pharmazeutische Industrie. Zwischen 1993 und 1995 wurden große Teile der oberirdischen Produktionsanlagen rückgebaut.“*

Die einzelnen Schutzgüter wurden erfasst, bewertet und die Auswirkungen der Planung einzeln erfasst:

Das komplette Plangebiet ist durch die anthropogene Nutzung überprägt und die Flächen sind teils versiegelt bzw. verdichtet, so dass hinsichtlich des Schutzgutes Fläche diese als verbraucht anzusehen sind.

Für das Schutzgut Fläche bestehen durch die Lage und Nutzung des Plangebietes Vorbelastungen. Durch das Vorhaben erhöht sich der Eingriff in das **Schutzgut Fläche** nicht, da keine zusätzliche Fläche versiegelt wird. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht erheblich.

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden ist nicht gegeben. Die Bodenverhältnisse sind als erheblich gestört zu bezeichnen.

Für das Schutzgut Boden bestehen durch die Lage und vorangegangene Nutzung der Flächen erhebliche Vorbelastungen. Da keine zusätzliche Flächenversiegelung stattfindet, er-



höht sich der Eingriff in das **Schutzgut Boden** nicht. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als sehr gering einzuschätzen und beschränken sich auf die Bauphase.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Für die Grundwasserneubildung hat der Standort eine geringe Bedeutung.

Anlagebedingt werden keine Flächen versiegelt, die versickerungsfähigen Flächen ändern sich nicht.

Somit gibt es keinen Eingriff in das **Schutzgut Wasser**. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als sehr gering einzuschätzen.

Das Plangebiet hat für das **Schutzgut Klima** nur eine sehr geringe Bedeutung. Vorbelastungen des Klimas existieren durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen sowie betriebsbedingte Schadstoffimmissionen durch die umliegenden Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen.

Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen kann von einer Unerheblichkeit ausgegangen werden.

Der Wert des Plangebiets für die **Tier- und Pflanzenwelt** ist als unbedeutend einzustufen. Es besteht eine Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse. Diese kann potenziell durch das Baugeschehen geschädigt werden, was durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme verhindert wird.

Das Plangebiet selbst zählt nicht zu den Elementen, welche eine Bedeutung für die **Erholung** haben, die Wertigkeit ist eher gering. Das Untersuchungsgebiet ist als Erholungsfläche nicht geeignet.

Das Plangebiet hat eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Für das Vorhaben wird eine bereits anthropogen beeinflusste Fläche genutzt. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ordnet sich topographisch gut in das **Landschaftsbild** ein. Es wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Auf Grund der Änderung der vorhandenen baulichen Nutzung und der damit verbundenen Belastungen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die umliegenden Gebiete für das **Schutzgut Mensch** betrachtet mit dem Ergebnis, dass für das Schutzgut Mensch eine Belastung von einer Unerheblichkeit bis maximal einer geringen Erheblichkeit zu erwarten ist.

Denkmäler (**Kultur- und Sachgüter**) werden durch die Planung nicht berührt.

Die Geringfügigkeit der Umweltauswirkungen wird u.a. durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen erreicht.

Unter Einhaltung des Regelwerkes, der Gesetze und Vorschriften kommt es zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit</b>	<b>Anlage/betriebsbedingte Auswirkungen Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit</b>
Fläche	sehr gering	keine
Boden	sehr gering	keine
Grundwasser	sehr gering	keine
Oberflächenwasser	keine	keine
Klima/Luft	sehr gering	sehr gering
Tiere und Pflanzen	sehr gering	sehr gering
Mensch/ Erholung	sehr gering	sehr gering
Mensch/ Lärm	sehr gering	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine

### 3.4 Quellen

#### Literatur

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

GLI-PLAN GMBH, 2021:

B-Plan „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ – Grünordnungsplan.

GLI-PLAN GMBH, 2021:

B-Plan „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ – Artenschutzfachbeitrag.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, BERLIN 2005:

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

LFULG 2021 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen in Sachsen

LFULG 2020 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Artdaten online – Abfrage für die Messtischblätter 4645-SO und 4745-NO.

LFULG 2009 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

"Biototypenliste Sachsen". Dresden

LFULG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2021:

Artdaten-Online, Zentrale Artdatenbank, Artensteckbriefe

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL / OSTERZGEBIRGE:

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL / OSTERZGEBIRGE:

Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stand 2019.

SYBAC ON POWER GMBH

TECHNISCHE PLANUNG-SOLARPARK RIESA 2021

#### Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BNATSCHG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

SÄCHSNATSCHG

Sächsisches Naturschutzgesetz

BAUGB

Baugesetz

#### Sonstige Quellen

LFULG 2021 - LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19273.htm>

Geoportal Sachsenatlas – <http://www.geosn.sachsen.de>

Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Abfall/Boden/Altlasten:  
Prüfvermerk Altstandort "ehem. Aropharmwerk" Riesa (SALKA - Nummer 85 200 609)  
Stellungnahme vom 10.03.2020

Klimadaten Riesa:  
<https://de.climate-data.org/>                      Zugriff am 06.01.2021

LANDRATSAMT MEIßEN 2020  
Mündliche und schriftliche Auskünfte der Unteren Naturschutzbehörde: Herr Kramp

VOR-ORT-BEGEHUNG DURCH MITARBEITENDE DER GLI-PLAN GMBH  
26.11.2020